

Erläuterungen zu Traktandum 4

Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land

1. Allgemeines

Der Zweckverband ist der Träger des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land und der angegliederten Psychomotorik-Therapiestelle. Er bezweckt die schulpsychologische und psychomotorische Grundversorgung im Verbandsgebiet.

2. Grund der Änderung der Zweckverbandsstatuten

Art. 93 der neuen, seit 1. Januar 2006 in Kraft stehenden Kantonsverfassung verlangt die demokratische Organisation der Zweckverbände. Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Zum Beispiel stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet das Initiativrecht und das Referendumsrecht zu (Art. 93 Abs. 2 Kantonsverfassung). Die bisherigen Statuten des Zweckverbandes sind seit 1995 in Kraft und berücksichtigen diese Rechte nicht. Gemäss Art. 144 der Kantonsverfassung muss die Revision spätestens bis Ende 2009 erfolgen.

3. Umsetzung

Die neuen Statuten des Zweckverbandes des Schulpsychologischen Dienstes basieren auf einer Mustervorlage des Gemeindeamtes Zürich über Zweckverbände mit Delegiertenversammlung. Die wichtigsten Punkte:

- Art. 1: Namensänderung „Zweckverband der Schulgemeinden Winterthur-Land“ wird zu „Zweckverband des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land“.
- Art. 8: Information der Bevölkerung und öffentliche Publikationspflicht
- Art. 9 bis 11: Regelung Rechte und finanzielle Zuständigkeit (obligatorisches und fakultatives Finanzreferendum) der Stimmberechtigten.
- Art. 12 bis 16: Beschreibung Initiativ- und Referendumsrecht
- Art. 18: Beschlussfassung Statutenänderung. Änderungen der Statuten sind von den Legislativorganen der Verbandsgemeinden (Stimmberechtigte in der Gemeindeversammlung oder an der Urne) zu beschliessen. Bei grundlegenden Änderungen der Statuten gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.
- Art. 20 bis 26: Konstituierung, Einberufung, Wahlen/Abstimmungen sowie Kompetenzen und Öffentlichkeit der Delegiertenversammlung. Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin der Delegiertenversammlung nehmen im Allgemeinen die gleiche Funktion auch im Exekutivorgan (Arbeitsausschuss) ein. Die Einberufung einer Delegiertenversammlung kann von mindestens 1/5 der Delegierten (4-5 bei aktuell 23 Delegierten) verlangt werden.
- Art. 27 bis 31: Bestimmungen Arbeitsausschuss
- Art. 32: Zusammensetzung RPK
- Art. 37 bis 39: genaue Beschreibung Finanzhaushalt, Buchführung, Kostenteilung Inkraftsetzung der neuen Statuten

4. Schlussbemerkung

An der Delegiertenversammlung vom 19. Januar 2009 haben die Delegierten der Verbandsgemeinden den vorliegenden Zweckverbandsstatuten zugestimmt. Diese bedürfen nun der Genehmigung aller Verbandsgemeinden und des Regierungsrates des Kantons Zürich.

Die vollständigen Statuten liegen auf dem Schulsekretariat zur Einsicht auf oder können ab der Homepage www.primarschule-rickenbach.ch heruntergeladen werden.